

Technische Vorgaben nach § 9 EEG

Disclaimer: Alle Angaben ohne Gewähr. Dieses Dokument macht eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen technischen Einrichtungen nicht entbehrlich.

Gliederung

1 Vor BSI-Markterklärung und iMSys

Vor der Markterklärung des BSI und vor dem Einbau eines intelligenten Messsystems („iMSys“) sind die folgenden technischen Vorgaben für PV-Anlagen zu erfüllen. Dabei ist nach dem Datum der Inbetriebnahme („IBN“) und nach der installierten Leistung der Anlage zu unterscheiden. Für Anlagengrößen, die nicht genannt sind, gibt es keine Regelung in der einschlägigen Fassung des § 9 EEG (früher § 6 EEG).

1.1 IBN vor 1.1.2009

Anlagen, die **vor dem 1. Januar 2009** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **mehr als 100 kW_p (Kilowattpeak)** verfügen, sind seit dem 1. Januar 2011 dazu verpflichtet, technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und zur Fernauslesung der Ist-Einspeisung vorzuhalten. Dies ergibt sich aus § 6 Nr. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021.

1.2 IBN ab 1.1.2009 bis 31.12.2011

Für Anlagen, die **zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **mehr als 30 bis zu 100 kW_p** verfügen, besteht seit dem 1. Januar 2014 die Pflicht zur ferngesteuerten Einspeisereduzierung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Verfügt die Anlage hingegen über eine installierte Leistung von **mehr als 100 kW_p** sind ab dem 1. Juli 2012 technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und zur Fernauslesung der Ist-Einspeisung nach § 6 Abs. 1, § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021 vorzuhalten.

1.3 IBN ab 1.1.2012 bis 31.7.2014

Erfolgte die Inbetriebnahme der Anlage **zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Juli 2014** unterscheiden die technischen Anforderungen nach drei Größenkategorien. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** sind seit dem 1. Januar 2013 technische Einrichtungen ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017) oder eine Begrenzung der Einspeisung auf 70% (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 7 EEG 2012) verpflichtend. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 30 bis zu 100 kW_p** sind seit dem 1. Januar 2013 technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 7 EEG 2012 verpflichtet. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab deren Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021).

1.4 IBN ab 1.8.2014 bis 31.12.2016

Wurde die Anlage **zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2016** in Betrieb genommen, ergeben sich ähnliche Anforderungen wie zuvor. Diese sind jeweils ab der Inbetriebnahme der Anlage einzuhalten. Bei einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** sind technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017) oder eine Begrenzung der Einspeisung auf 70% (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014) verpflichtend. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **30 bis 100 kW_p** sind hingegen technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014 verpflichtend. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab deren Inbetriebnahme verpflichtet (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021, zuvor gemäß § 9 EEG 2014).

1.5 IBN ab 1.1.2017 bis 31.12.2020

Bei Anlagen mit der Inbetriebnahme **zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020** und einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW_p** ergibt sich die Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2017 und die alternative Begrenzung der Einspeisung auf 70% aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 30 und bis zu 100 kW_p**, ergibt sich die Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021. Zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung sind Anlagen mit einer installierten Leistung **über 100 kW_p** ab deren Inbetriebnahme verpflichtet (§ 9 Abs. 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021). Im genannten Zeitraum sind die technischen Anforderungen ab der Inbetriebnahme einzuhalten.

1.6 IBN ab 1.1.2021 bis 26.7.2021

Erfolgte die Inbetriebnahme **zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 26. Juli 2021** sind die technischen Anforderungen ebenfalls ab Inbetriebnahme zu erfüllen. Anlagen mit einer installierten Leistung von **bis zu 25 kW_p** sind zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung oder zur Reduzierung der Einspeisung auf 70% aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 verpflichtet. Bei einer installierten Leistung von **mehr als 25 kW_p** sind Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 einzubauen.

1.7 IBN ab 27.7.2021 bis 13.9.2022

Anlagen, die **zwischen dem 27. Juli 2021 und dem 13. September 2022** in Betrieb genommen wurden und über eine installierte Leistung von **bis zu 25 kW_p** verfügen, sind ab Inbetriebnahme mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten oder zu einer Reduzierung der Einspeisung auf 70% verpflichtet (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021). Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 25 bis zu 100 kW_p**, sind technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021), ab einer installierten Leistung **größer 100 kW_p** ist die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ab Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021).

1.8 IBN ab 14.9.2022 bis 31.12.2022

Bei einem Inbetriebnahmedatum **zwischen dem 14. September 2022 und dem 31. Dezember 2022** müssen Anlagen mit einer installierten Leistung **kleiner als 25 kW_p** keine technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2021 vorhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 EEG 2021). Die technischen Anforderungen in Bezug auf die anderen Anlagengrößen entsprechen denen des Vorgängerzeitraums. Verfügt die Anlage über eine installierte Leistung von **mehr als 25 bis 100 kW_p** sind technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021), ab einer installierten Leistung **mehr als 100 kW_p** ist die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ab Inbetriebnahme verpflichtend (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021).

1.9 IBN ab 1.1.2023

Anlagen, die **ab dem 1. Januar 2023** in Betrieb genommen wurden und werden und über eine installierte Leistung von **mehr als 25 und bis einschließlich 100 kW_p** verfügen, sind ab ihrer Inbetriebnahme mit technischen Einrichtungen auszustatten, die eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermöglichen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023). Bei einer installierten Leistung **mehr als 100 kW_p** sind die Ist-Einspeisungs-Fernauslesung und die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung ab Inbetriebnahme zu gewährleisten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023).

Zu beachten ist, dass **ab dem 1. Januar 2023** Anlagen **bis zu 7 kW** bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems unabhängig von deren Inbetriebnahmedatum keine Anforderungen mehr nach § 9 erfüllen müssen (§ 100 Abs. 3a EEG 2023). **Unabhängig vom Inbetriebnahmedatum** gilt bei Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 25 kW_p** und vor dem Einbau eines intelligenten Messsystems die Forderung nach einer ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung ab dem 1. Januar 2023 auch als erfüllt, wenn der Netzbetreiber die Einspeiseleistung jederzeit stufenweise ferngesteuert reduzieren kann oder der Netzbetreiber die Anlage ferngesteuert abschalten kann oder die zuvor übermittelten Anforderungen des Netzbetreibers erfüllt werden (§ 100 Abs. 3 S. 2 EEG 2023).

2 Nach Markterklärung und bei Einbau eines iMSys aus anderem Grund

Nach der BSI-Markterklärung und dem Einbau eines intelligenten Messsystems aus anderen Gründen sind abweichend von dem zuvor Gesagten die folgenden technischen Anforderungen ab dem Rollout einzuhalten:

2.1 IBN vor 1.1.2023

Anlagen, die **vor dem 1. Januar 2023** in Betrieb genommen wurden und eine installierte Leistung von **mehr als 7 bis zu 25 kW_p** aufweisen, sind mit intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways auszustatten, sodass die Ist-Einspeisungs-Fernauslesung und die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung über dieses Messsystemen erfolgen kann (§ 9 Abs. 1a EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 4 EEG 2023 oder § 9 Abs. 2a EEG 2021). Anlagen **größer als 25 kW_p** oder Anlagen, die zuvor mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Einspeise-Reduzierung versehen wurden, sind ebenfalls mit einem intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways auszustatten (§ 9 Abs. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 3 S. 1 EEG 2023).

2.2 IBN ab 1.1.2023

Anlagen, die **ab dem 1. Januar 2023** in Betrieb genommen wurden und werden und eine installierte Leistung von **mehr als 25 kW_p** aufweisen und **alle Anlagen**, die hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem **auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes** betrieben wird, sind mit intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways auszustatten, sodass die Ist-Einspeisungs-Fernauslesung und die ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung über diese Messsysteme erfolgen kann (§ 9 Abs. 1 EEG 2023). Anlagen, die jedoch nur eine Leistung von **mehr als 7 bis zu 25 kW_p** aufweisen und **nicht hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes** betrieben wird, sind mit intelligenten Messsystemen und Smart-Meter-Gateways so auszustatten, sodass eine Ist-Einspeisungs-Fernauslesung ermöglicht wird (§ 9 Abs. 1a EEG 2023).